



Gemeinde Waidhofen a.d. Thaya-Land

Kindergartenstraße 5,
3830 Waidhofen a.d. Thaya
E-Mail: gemeinde@waidhofen-land.at,
Telefon/Fax: 02842/52337
Internet: www.waidhofen-land.at



Verhandlungsschrift

über die Sitzung des Gemeinderates

am Mittwoch, den 16.12.2015, im Amtshaus Waidhofen/Thaya-Land.

Die Einladung erfolgte am 09.12.2015 durch Einzelladung.

Beginn: 19.00 Uhr

Ende: 20.50 Uhr

Anwesend waren:

Bürgermeister:	Ing. Christian Drucker
Vizebgm.	Johann Kasses
geschäftsf.Gemeinderat:	Ing. Johann Weichselbraun
geschäftsf.Gemeinderat:	Herbert Diesner
geschäftsf.Gemeinderat:	Franz Sauer
geschäftsf.Gemeinderat:	Ing. Gerhard Dangl

Gemeinderat: Martin Danzinger	Gemeinderat: Franz Fasching
Gemeinderat: Roman Danzinger	Gemeinderat: Johann Hirsch
Gemeinderat: Bernhard Habison	Gemeinderat: Jürgen Miksche
Gemeinderat: Stefan Mayer	Gemeinderat: Friedrich Strohmayer ab 19.30 Uhr
Gemeinderat: Franz Mödlagl	Gemeinderat: Erich Vogler
Gemeinderat: Bernhard Strohmayer	

Außerdem anwesend war:

Ortsv. Ing. Bernhard Praschinger
AL Hermann Scharf, Sekr. Ingrid Zlabinger

Entschuldigt abwesend war:

gf.GR Datler Dietmar, GR Altschach Franz,

Vorsitzender: Bürgermeister Ing. Christian Drucker

Die Sitzung war öffentlich und beschlussfähig.

Zu Beginn der Sitzung wird von Bgm. Ing. Christian Drucker ein Dringlichkeitsantrag eingebracht: „Verordnung Wasserabgaben“.

Es wird **einstimmig** beschlossen, den Punkt als TOP 4.1 in die Tagesordnung aufzunehmen.

Tagesordnung

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Protokoll der letzten Sitzung vom 07.10.2015
3. Voranschlag 2016
4. Gebühren und Abgaben für 2016
 - 4.1 Verordnung Wassergebühren
5. Subventionen und Zuwendungen für 2016
6. Überplanmäßige Ausgaben 2015
7. Übertragung von Angelegenheiten der örtlichen Baupolizei bei gewerblichen Betriebsanlagen auf die Bezirkshauptmannschaft
8. Rad- und Gehweg nach Wohlfahrts/Vestenpoppen
9. Kassaprüfung vom 7.12.2015
10. Hauseinfahrten – öffentliches Gut
11. Mitteilungen des Bürgermeisters
 - Feuerwehr-Neuwahlen 2016
 - Rot-Kreuz-Funktionäre

Pkt. 1: Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Bgm. Ing. Drucker begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates und stellt fest, dass die Sitzung beschlussfähig ist.

Pkt. 2: Protokoll der letzten Sitzung vom 07.10.2015

Gegen das Protokoll der letzten Sitzung vom 07.10.2015 werden keine Einwendungen erhoben.

Pkt. 3: Voranschlag 2016

Der Entwurf des Voranschlages 2016 wird ausführlich diskutiert.

Der Gemeindevorstand stellt den **Antrag**, Voranschlag 2016 mit Einnahmen und Ausgaben im ordentlichen Haushalt in Höhe von € 2.353.200 und im außerordentlichen Haushalt von € 1.169.600, dem mittelfristigen Finanzplan sowie dem Dienstpostenplan dem Gemeinderat vorzuschlagen.

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** dem Antrag stattzugeben.

Pkt. 4: Gebühren und Abgaben für 2016

Auf Antrag des Gemeindevorstandes werden **einstimmig** folgende Gebühren und Abgaben für 2016 beschlossen:

a) Gemeindesteuern:

Grundsteuer A (Land- u. Forstwirtschaft) und
Grundsteuer B (Sonst. Grundstücke) lt. Verordnung v. 14.12.2009
Kommunalabgabe lt. Bundesgesetz - 3%

Hundeabgabe: Nutzhunde: € 6,54
 Luxushunde: € 14,00
 Gefährliche Hunde: € 70,00
 je Hundemarke € 2,60

Gebrauchsabgabe lt. Verordnung v. 15.12.2010

Aufschließungsbeitrag - Einheitssatz: € 450,- ab 2013

b) Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und Anlagen:

Friedhofsgebühren: lt. Verordnung v. 14.12.2015

Grabstellengebühr bzw. Erneuerungsgebühr: einfache Grabstelle € 100,-
Doppelgrab € 160,-
Urnengräber für 4 Urnen - € 300,-

Kostenersatz für beigestellte Grabsteinplatte: € 350,-

Beerdigungsgebühr Erdgrabstelle € 380,-
Urnengräber € 100,-

Für gemeindefremde Bürger erhöhen sich die Gebühren um 100 %.

Wassergebühren: lt. Verordnung bisher vom 15.12.2011 neu vom 16.12.2015 ab 2016:

€ 1,80 je m³ + 10 % Ust.
€ 16,00 Bereitstellungsgebühr je m³ = jährl. € 48,-
€ 5,90 je m² Einheitssatz Anschlussgebühr ab 2011

Kanalgebühren: lt. Verordnung v. 15.12.2011:

€ 10,80 je m² Einheitssatz Anschlussgebühr SW
€ 2,40 je m² Einheitssatz Anschlussgebühr RW
€ 2,10 je m² Einheitssatz Benützungsgbühr

c) Sonstige Abgaben:

Verwaltungsabgaben und Kommissionsgebühren lt. Landesgesetz 3800/1 u. 3860/2

d) Privatrechtliche Entgelte:

Der Gemeindevorstand stellt den **Antrag**, den Bastelbeitrag und den Fahrtkostenbeitrag wie folgt zu erhöhen:

Bastelbeitrag Kindergarten € 65,- pro Halbjahr seit 2016
Fahrtkostenbeitrag Kindergarten € 100,- pro Halbjahr seit 2016
Teegeld Kindergarten € 6,- pro Halbjahr seit 2011

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** dem Antrag stattzugeben.

Richtpreis für **Brennholz:** € 35,- bis € 45,- je rm je nach Qualität und Bringungsmöglichkeit

Pkt. 4.1: Verordnung Wassergebühren.

Durch die zweimalige Erhöhung des Wasserpreises seitens der EVN im März 2012 und mit 1.4.2015 auf derzeit € 1,251 je m³ ist auch unsererseits eine Preisanpassung erforderlich. Auch wurde vom Land NÖ. ein Verordnungsentwurf mit neuen Begriffsbestimmungen vorgelegt.

Der Gemeindevorstand stellt den **Antrag**, den Wasserpreis um 7 Cent von € 1,73 auf € 1,80 zu erhöhen (ergibt bei einem Wasserverbrauch von ca. 25.000 m³ pro Jahr € 1.750,- Mehreinnahmen) und die Bereitstellungsgebühr um einen Euro pro m³-Zähler, von € 15,- auf € 16,- pro Berechnungseinheit, ergibt jährlich von € 45,- auf € 48,- zu erhöhen (ergibt bei 460 Wasserzähler Mehreinnahmen von € 1.380,-) und nachfolgende Verordnung zu beschließen:

Verordnung

§ 1

In der Gemeinde Waidhofen a.d. Thaya-Land werden folgende Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren erhoben:

- Wasseranschlussabgaben
- Ergänzungsabgaben
- Sonderabgaben
- Wasserbezugsgebühren
- Bereitstellungsgebühren

§ 2

Wasseranschlussabgabe

(1) Der Einheitssatz zur Berechnung der Wasseranschlussabgabe für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung wird gemäß § 6 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 mit € 5,90 festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 5 und 6 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes eine Baukostensumme von € 2.689.262,- und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von 18.072 lfm zu Grunde gelegt.

§ 3

Ergänzungsabgabe

Bei Änderung der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft wird eine Ergänzungsabgabe auf Grund der Bestimmungen des § 7 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet.

§ 4

Sonderabgabe

(1) Eine Sonderabgabe gemäß § 8 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 ist zu entrichten, wenn wegen der Zweckbestimmung der auf der anzuschließenden Liegenschaft errichteten Baulichkeit ein über den ortsüblichen Durchschnitt hinausgehender Wasserverbrauch zu erwarten ist und die Gemeindewasserleitung aus diesem Grunde besonders ausgestaltet werden muss.

(2) Eine Sonderabgabe ist aber auch dann zu entrichten, wenn die auf einer an die Gemeindewasserleitung angeschlossenen Liegenschaft bestehenden Baulichkeiten durch Neu-, Zu- oder Umbau so geändert werden, dass die im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen zutreffen.

(3) Die Sonderabgabe darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 5 Bereitstellungsgebühr

(1) Der Bereitstellungsbetrag wird mit € 16,- pro m³/h festgesetzt.

(2) Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Verrechnungsgröße des Wasserzählers (in m³/h) multipliziert mit dem Bereitstellungsbetrag. Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

Verrechnungsgröße in m ³ /h	Bereitstellungsbetrag in € pro m ³ /h	Bereitstellungsgebühr in € (Spalte 1 mal Spalte 2 = Spalte 3)
3	16,-	48,-
7	16,-	112,-

§ 6 Grundgebühr zur Berechnung der Wasserbezugsgebühr

(1) Die Grundgebühr gemäß § 10 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für 1 m³ Wasser mit € 1,80 festgesetzt.

§ 7 Ablesungszeitraum Entrichtung der Wasserbezugsgebühr

(1) Die Wasserbezugsgebühr wird auf Grund einer einmaligen Ablesung im Kalenderjahr gemäß § 11 Abs. 1 und 2 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet. Der Ablesungszeitraum beträgt daher zwölf Monate. Er beginnt am 1.1. und endet mit 31.12.

(2) Für die Bezahlung der so berechneten Wasserbezugsgebühr werden vier Teilzahlungszeiträume wie folgt festgelegt:

von 1. Jänner	bis 31. März
von 1. April	bis 30. Juni
von 1. Juli	bis 30. September
von 1. Oktober	bis 31. Dezember

Die auf Grund der einmaligen Ablesung festgesetzte Wasserbezugsgebühr wird auf die Teilzahlungszeiträume zu gleichen Teilen aufgeteilt. Die einzelnen Teilbeträge sind jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Die Abrechnung der festgesetzten Teilzahlungen mit der auf Grund der Ablesung errechneten Wasserbezugsgebühr erfolgt im ersten Teilzahlungsraum jeden Kalenderjahres und werden die Teilbeträge für die folgenden Teilzahlungszeiträume neu festgesetzt.

§ 8 Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Wasserabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 9

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Wasserabgabenordnung tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungfrist zunächst folgt, in Kraft.

Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltende Abgabensatz anzuwenden.

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** dem Antrag stattzugeben.

Pkt. 5: Subventionen und Entschädigungen für 2016

Fahrtkostensätze: lt. Bundesgesetz, dzt. € 0,42 je km
Taggeld Funktionäre: lt. Landesgesetz, dzt. € 29,36 für 1 Tag
€ 14,68 für 1/2 Tag
Taggeld Bedienstete: € 9,- pro Tag ab 2011

Friedhofsverwalterentschädigung: € 170,- jährl. ab 2016

Fahrtkostenentschädigung für Bürgermeister
für im Gemeindebereich gefahrene Dienstfahrten: € 440,- jährl. ab 2011

Mesnerentschädigung: € 370,- jährlich ab 2014 + pro Begräbnis 2 Arb.-Stunden

Läutergeld:

Hr. Hirsch Johann, Edelprinz € 365,- ab 2011

Vorbeterentschädigung: ab 2016

Buchbach:	Kainz Adolf	€ 85,-
Brunn:	Danzinger Roman	€ 70,-
Wiederfeld:		€ 70,-
Edelprinz:	Koller Johann	€ 70,-
Kainraths:	Elisabeth Fichtenbauer	€ 70,-
Vestenpoppen:	Altrichter Adolf	€ 70,-
Nonndorf:	Diesner Herbert	€ 70,-

Kriegerdenkmalpflege: Buchbach: € 75,- u. Jause für Musik bei Heldenehrung
Vestenpoppen: 1 Kranz und Musik bei Heldenehrung
Waidhofen/Th.: 1 Kranz bei Heldenehrung

unentgeltliche Blumen- und Grünraumpflege: je 1 Bonbonniere und Dankschreiben

Arbeitslöhne für Aushilfsarbeiten:

Hilfsarbeiten/Traktorfahrer	€ 12,- je Std. ab 2011
Forstarbeit	€ 15,- je Std. ab 2011
Mitglieder Wahlbehörden	€ 10,- je Wahl ab 2004
Stundenlohn Totengräber	€ 25,- je Std. ab 2014
Motorsäge oder Rasenmäher	€ 4,- je Std. ab 2014

Traktorarbeiten – ab 2008	3 Klassen:	bis 30 PS	€ 9,-
(ohne Mann)		bis 80 PS	€ 17,-
		über 80 PS (wenn notw.)	€ 25,-

für Geräte (Kipper, Frontlader, etc.) -	€ 8,-
für Winterdienst (Schneeschild/Streuwagen)	€ 10,-
für Seilwinde f. Holzbergung.....	€ 7,-
Rückewagen	€ 16,- (ab 2014)

Forstarbeit nach Festmeter:.....€ 16,- pro Festmeter plus
 € 4,- bis € 8,- je nach Entfernung für Schleppen,
 Ausführen bzw. Spalten.

Sparbuchaktion für Neugeborene: € 150,- plus 3 Rollen Restmüllsäcke – ab 2015

Blumenschmuckaktion: begrenzt mit max. € 55,- pro Haus ab 2015

Subventionen:

Wohnbauförderung, Biomasse-
 Solar- u. Photovoltaikförderung lt. Richtlinien v. 17.6.2010

Wohnbauförderung bei Fälligkeit einer Aufschließungsabgabe € 6.250,-

Feuerwehren: lt. Richtlinien v. 22.3.2012 neu ab 2016:
 Jahrespauschale je FF € 1.800,-
 RLF Nonndorf € 2.000,-

Besamungsbeitrag für Kühe: € 10,- für jede Besamung, lt. LGBl. 6300
 (Bei Herde 1 Besamung pro Kuh und Jahr)

Nachmittagsbetreuung f. Kinder: € 36,50 mtl. max. 50 % der tatsächlichen Kosten

Auf Ansuchen:

Trachtenkapelle Buchbach: € 1.100,- jährl. ab 2016
 Landjugend: € 150,- jährl. ab 2016
 Caritas St. Pölten: € 50,- jährl. ab 2016,-
 Zivilschutzverband: € 0,18 jährl. je Einw. ab 2015
 Hospizverein € 150,- jährlich ab 2014
 Handballverein: € 50,- pro Mitglied und Jahr ab 2014
 Sportförderung: 20 % des Jahres- Mitgliedsbeitrages, max. € 30,- ab 2012

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** dem Antrag stattzugeben.

Pkt. 6: Überplanmäßige Ausgaben 2015:

Folgende Konten weisen gegenüber dem Voranschlag 2015 Überziehungen von mehr als € 3.000 und mehr als 30 % auf und es wird auf Antrag des Bürgermeisters dem Gemeinderat vorgeschlagen, diese nachträglich zu genehmigen:

1/480-768 Wohnbauförderung –Aufschließungsbeitrag: VA: 31.500, dzt. € 50.000. = Mehrausgaben von € 18.500. Begründung: Mehr Bauvorhaben bzw. Bauplätze erschlossen.

1/850-403 Wasserankauf EVN-Wasser: VA 37.100, dzt. € 41.789,88 = Mehrausgaben von € 4.689,88. Begründung: Mehr Wasserverbrauch durch trockenen Sommer.

5/859-041 Bauland, Straßenbeleuchtung und Lichtwellenleiter: VA 5.000,-, dzt. € 16.030,76 = Mehrausgaben von € 11.030,76. Begründung: In den 3 neuen Siedlungserweiterungen in

Brunn, Wohlfahrts und Vestenpoppen wurden mehr Straßenbeleuchtungskabel gebraucht als geschätzt und die Detailplanung für die Mitverlegung der Lichtwellenleiter war nicht vorhersehbar.

Die Bedeckung der € 91.789,88 überplanmäßigen Ausgaben erfolgt durch Mehreinnahmen in Höhe von € 130.504,40 bei den Aufschließungsbeiträgen.

Der Gemeindevorstand stellt den **Antrag**, die Mehrausgaben nachträglich zu genehmigen.

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** dem Antrag stattzugeben.

Pkt. 7: Übertragung von Angelegenheiten der örtlichen Baupolizei bei gewerblichen Betriebsanlagen auf die Bezirkshauptmannschaft:

Bereits 1997 wurde im Gemeinderat die Übertragung der Angelegenheiten der örtlichen Baupolizei bei gewerblichen Betriebsanlagen auf die Bezirkshauptmannschaft beschlossen.

Zur Klarstellung der Zuständigkeit bei einer Mischnutzung bzw. –verwendung von Bauwerken wird in einem Rundschreiben der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen/Th. vom 10.11.2015 dringend empfohlen, nachstehenden Beschluss zu fassen:

Der Gemeinderat der Gemeinde Waidhofen a.d. Th.-Land stellt gemäß § 32 Abs. 4 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000, an die NÖ Landesregierung den Antrag, die NÖ Landesregierung wolle die Besorgung aller Angelegenheiten der örtlichen Baupolizei bei gewerblichen Betriebsanlagen, die einer Genehmigung durch die Gewerbebehörde bedürfen, aus dem eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde Waidhofen a.d. Th.-Land auf die Bezirkshauptmannschaft Waidhofen a.d. Thaya übertragen. Die Übertragung bezieht sich auf das gesamte Vorhaben auch wenn dieses nur teilweise der gewerbebehördlichen Genehmigungspflicht unterliegt, soweit bautechnisch ein untrennbarer Zusammenhang mit der gewerblichen Betriebsanlage besteht.

Begründung

Gemäß § 23 Abs. 1 dritter Satz in Verbindung mit § 20 Abs.1 letzter Satz NÖ Bauordnung 2014, LGBl. Nr. 1/2015 in der geltenden Fassung, ist die Zuständigkeit der Baubehörde bei gewerblichen Betriebsanlagen, die einer Genehmigung durch die Gewerbebehörde bedürfen, auf jene baurechtlichen Bestimmungen eingeschränkt, deren Regelungsinhalt durch die Genehmigung der Gewerbebehörde nicht erfasst ist. Dies kann in der Praxis zu Abgrenzungsschwierigkeiten führen. Nach der derzeit geltenden Rechtslage sind nach wie vor ein gewerbebehördliches Verfahren und ein baurechtliches Verfahren parallel zu führen. Würden die genannten Angelegenheiten der örtlichen Baupolizei auf die Bezirkshauptmannschaft übertragen, wäre dieser Schritt im Sinne der Zweckmäßigkeit der Verfahrensführung gelegen und hätte überdies eine Beschleunigung und Vereinfachung beider Verfahren zu Folge. Die Verfahren könnten rascher durchgeführt werden und es würden Doppelgleisigkeiten vermieden werden. Dies hätte eine gesteigerte Effizienz zur Folge und es würde eine stärkere Rechtmäßigkeit der Verfahren und eine höhere Rechtssicherheit erreicht werden.

Der Gemeindevorstand stellt den **Antrag**, den Übertragungsbeschluss zu fassen.

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** dem Antrag stattzugeben.

Pkt. 8: Rad- und Gehweg von Wohlfahrts/Vestenpoppen nach Waidhofen/Th.

Wie schon in der letzten Gemeinderatssitzung besprochen, ist in den Voranschlag 2016 die

Errichtung eines Rad- und Gehweges nach Wohlfahrts aufgenommen.
Die Herstellung des Weges soll in Zusammenarbeit mit der Straßenmeisterei bzw. Straßenbauabteilung Waidhofen a.d. Th. erfolgen. Ein Ansuchen beim Landeshauptmann ist dafür erforderlich und zu erwarten, dass dieses genehmigt wird. Die Materialkosten, Treibstoffkostenersatz und eventuelle Leistungen von Fremdfirmen sind zu übernehmen und werden laut Berechnung der Straßenbauabteilung rund € 150.000 betragen. Von der Straßenbauabteilung wurde ein Grundeinlöseplan erstellt und es soll gemeinsam mit dem Straßenmeister in den nächsten Wochen mit den Grundbesitzern die Grundeinlöse verhandelt werden. Beim Land NÖ. gibt es eine weitere Förderungsmöglichkeit für Radwege. Es wird ein entsprechendes Ansuchen gestellt.

Der Gemeindevorstand stellt den **Antrag**, den Rad- und Gehweg wie oben beschrieben zu errichten und die anfallenden Kosten für die Grundeinlöse und die Baukosten zu übernehmen. Die Stadtgemeinde WT hat mitgeteilt, dass der Weg auf Stadtgebiet nicht weitergeführt wird.

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** dem Antrag stattzugeben.

Pkt. 9: Kassaprüfung vom 7.12.2015

Der Bericht des Prüfungsausschusses vom 7.12.2015 wird vom Obmann des Prüfungsausschusses Franz Fasching zur Kenntnis gebracht.

Pkt. 10: Antrag Grundkauf Hauseinfahrt Brunn 1

Herr Erich Weichselbraun aus Brunn 1 plant eine Grenzanpassung zum Anrainer Koller Markus, Brunn 2. Im Zuge dieses Teilungsplanes möchte er auch die Einfahrt, die derzeit noch öffentliches Gut ist, vermessen lassen und wenn es möglich ist, von der Gemeinde erwerben. Die Fläche beträgt ca. 40 m².

Vor einem Verkauf muss die Fläche als öffentliches Gut entwidmet werden und diese Entwidmung öffentlich kundgemacht werden, damit Einsprüche möglich sind.

Auf Antrag des Bürgermeisters wird einstimmig dem Gemeinderat vorgeschlagen, diese Teilfläche der Parz. 1098/9 vom öffentlichen Gut zu entwidmen und, wenn es dagegen keine Einsprüche gibt, zum Preis von € 18,- je m² an die Familie Erich Weichselbraun zu verkaufen.

Grundsatzbeschluss: Der Gemeindevorstand stellt den Antrag, wenn ähnliche Anträge zum Kauf einer Einzel-Einfahrt gestellt werden, diese zum jeweiligen Baulandpreis zu verkaufen.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig dem Antrag stattzugeben.

Pkt. 11: Mitteilungen des Bürgermeisters: Feuerwehr-Neuwahlen:

Im Jänner 2016 sind in allen 6 Feuerwehren unserer Gemeinde die Neuwahlen der Kommandos erforderlich. Nach dem neuen Feuerwehrgesetz 2015 sind die Mitglieder 4 Wochen vorher einzuladen. In der letzten Jahresbesprechung mit den Feuerwehrkommandos wurden bereits die Termine dafür festgelegt. Außer in Brunn sind alle bisherigen Kommandos bereit, sich zur Wiederwahl vorschlagen zu lassen. In Brunn gab es bereits Vorgespräche und mündliche Zustimmung für den Wahlvorschlag. Es müssen ab dieser Wahl alle Wahlvorschläge schriftlich bis vor Beginn der Wahl eingebracht werden. Auch muss mit Stimmzettel, Kuverts und Wahlurne abgestimmt werden.

Rot-Kreuz-Funktionäre:

Vom Roten Kreuz Waidhofen a.d. Thaya wurde eine Liste der Funktionäre von 2011 bis 2015 übermittelt. Ab 2016 läuft eine neue Funktionsperiode. Es sollen die bisherigen Ortsvertreter bzw. Kassiere gefragt werden, ob sie bereit sind, sich für die neue Periode zur Verfügung zu stellen.

Zum Abschluss bedankt sich Herr Bgm. Ing. Drucker bei den Mitgliedern des Gemeinderates für die gute Zusammenarbeit im fast abgelaufenen Jahr 2015.

Im Anschluss an die Sitzung sind der Gemeinderat und die Bediensteten zu einem Weihnachtsessen im Fw.Haus Brunn eingeladen.

Der Bürgermeister